

SATZUNG des Schulvereins Fahrenkrön

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Fahrenkrön e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 6399 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung von Erziehung, Bildung und Entwicklung der Schüler:innen der Schule Fahrenkrön, des schulischen Miteinanders sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler:innen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Schule Fahrenkrön, um die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Fördergelder und Stiftungen jeglicher Art.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies gilt insbesondere für Eltern und Verwandte der Schüler:innen, für Freunde der Schule sowie für die derzeitigen und ehemaligen Lehrer:innen und Schüler:innen der Schule Fahrenkrön.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich bzw. per Textform (E-Mail) zu erklären. Es besteht eine Jahresmitgliedschaft (Schuljahr = Mitgliedsjahr), d.h. die Kündigung wird zum Schuljahresende wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden auch bei unterjährigem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt üblicherweise über eine Einzugsermächtigung.
- (4) Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds herabgesetzt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der

1. Vorsitzende:r,

2. Vorsitzende:r,

Schriftführer:in,

und Kassenwart:in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende:r sowie Kassenwart:in. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten lediglich notwendige Auslagen erstattet. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform spätestens eine Woche vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie durch Anschlag von Einladung nebst Tagesordnung am „schwarzen Brett“ der Schule.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorsitzender:m bzw. Versammlungsleiter:in sowie Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

- (3) In der Mitgliederversammlung erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Die Mitgliederversammlung wählt zudem zwei Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer:innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und die Kasse des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schule Fahrenkrön, Fahrenkrön 115, 22179 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Die Vorsitzenden haben das Recht, die Satzung Änderungswünschen des Registergerichtes oder des Finanzamtes ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung selbständig anzupassen.

Stand: 29.05.2024